



AMTLICHE MITTEILUNG

Pilsbacher Gemeindenachrichten

Folge: 1

Datum: Jänner 2013



Verpachtung der Fischwässer

Es wird hiermit kundgemacht, dass die Gemeinde Pilsbach am

Mittwoch, den 30. Jänner 2013

um 19:00 Uhr

im Gemeindesaal in Oberpilsbach, die gemeindeeigenen Fischwässer zur Versteigerung bringt.

Bedingungen zur Versteigerung:

- 1.) Steigerungsberechtigt sind alle Bürger, welche ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Pilsbach haben oder hatten und mindestens drei Jahre im Besitz einer gültigen Fischerkarte sind.

Ein Vadium in der Höhe von

€ 100,00.....	für Kollaichbach
€ 30,00.....	für Ballbach
€ 15,00.....	für Sternwiesengraben

ist nach Zuschlag beim Leiter der Versteigerung zu erlegen.

- 2.) Der Pächter darf das Fischereirecht nur gemäß den Bestimmungen des geltenden Fischereirechtes (OÖ. Fischereigesetz LGBl. 60/1983 idgF.) ausüben.
- 3.) **Die Ausrufungspreise betragen:**

Kollaichbach	€ 250,-
Ballbach	€ 30,-
Sternwiesengraben	€ 15,-



- 4.) Die Pachtdauer beträgt sechs (6) Jahre, das ist vom 01.01.2013 bis 31.12.2018

Weitere Auskünfte erteilt das Gemeindeamt Pilsbach. Tel.: 07672 - 72240



**Druckfehler im Müllabfuhrplan 2013!
Altstoffsammelzentrum Vöcklabruck hat am Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr durchgehend geöffnet.**

Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2012/2013

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2012 für die Heizperiode 2012/ 2013 die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an sozial bedürftige Personen beschlossen.

Dieser Regierungsbeschluss sieht für die Zuerkennung des Heizkostenzuschusses folgende Richtlinien vor:

1. Für die Beheizung einer Wohnung, gleichgültig mit welchem Energieträger, wird an sozial bedürftige Personen ein Heizkostenzuschuss gewährt. Dieser beträgt **140 Euro** bei Unterschreiten der in Punkt 3 festgesetzten Einkommensgrenze **und 70 Euro** bei Überschreiten dieser Einkommensgrenze um bis zu maximal 50 Euro. Es muss sich bei der Wohnung, für die der Heizkostenzuschuss beantragt wird, um den Hauptwohnsitz handeln, die Wohnung muss im Bundesland Oberösterreich sein und ständig bewohnt sein. (Für Zweitwohnsitze ist kein Heizkostenzuschuss möglich). Der Hauptwohnsitz muss während des Antragszeitraumes gegeben sein und zumindest für die Dauer von zwei Monaten bestehen bzw. bestanden haben. **Im Falle eines Umzugs im Antragszeitraum ist die Zuzugsgemeinde für die Bearbeitung des Antrages sowie für die Auszahlung des Heizkostenzuschusses zuständig.**
2. Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe der anzuwendenden **Ausgleichszulagerichtsätze für das Jahr 2013**
 - **Alleinstehende: Euro 837,63**
 - **Ehepaar/ Lebensgemeinschaft: Euro 1.255,89;**
 - **je Kind: Euro 158,31 [=Erhöhung des Richtsatzes für jedes Kind um Euro 129,24 zuzüglich Kinderzuschuss von Euro 29,07]**

nicht übersteigt.

Bei Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft von Eltern(teilen) mit erwachsenen, selbsterhaltungsfähigen Kindern ist für das „Kind“ die für eine alleinstehende Person festgelegte Einkommensgrenze von **837,63 Euro** anzuwenden; bei gemeinsamem Haushalt von Geschwistern jeweils dieser Richtsatz.

3. Die **Antragsfrist läuft vom 27. Dezember 2012 bis 15. April 2013**, wobei für sämtliche Anträge, auch jene, die nach dem 1. Jänner 2013 gestellt werden, die Einkommensverhältnisse des Jahres 2012 auf die mit den anzuwendenden Ausgleichszulagerichtätzen für das Jahr 2013 festgelegten Einkommensgrenzen anzuwenden sind.
4. Bei der Antrag stellenden Person muss ein eigener Haushalt vorliegen. Ein solcher liegt bei einer Heimunterbringung jedenfalls nicht vor. Leben mehrere Personen in einem Haus, liegen getrennte Haushalte nur insoweit vor, als diese Personen in jeweils abgeschlossenen Wohneinheiten (Küche, Wohn/Schlafraum, Sanitäreinheit) leben.
5. Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben. Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrages). In diesem Sinne gilt dasselbe für Personen, die ihren Brennstoff aus eigenen Energiequellen abdecken.
An unterhaltsberechtigten Kindern mit eigener Wohnung kann kein Heizkostenzuschuss gewährt werden, da für deren Lebensunterhalt jene Person aufzukommen hat, die für den/die Unterhaltsberechtigten/n sorgepflichtig ist. Sollten bei einem/einer Sorgepflichtigen die Voraussetzungen gegeben sein, kann ihm/ihr der Heizkostenzuschuss nur einmal (für einen Haushalt) gewährt werden.
6. Bezieher von bedarfsorientierter Mindestsicherung haben keinen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss.

Bei nicht ganzjährig durchgängigem Mindestsicherungsbezug im Jahr 2012 steht dem/ der AntragstellerIn **nur dann** der Heizkostenzuschuss zu, wenn zum **Zeitpunkt der Antragstellung** keinerlei Geldleistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen werden, wobei pro Mindestsicherungsmonat des Jahres 2012 ein Zwölftel des zu gewährenden Gesamtbetrages abzuziehen ist.

Ebenso kann der Heizkostenzuschuss nicht an Asylwerber/innen, deren Aufenthalt in Oberösterreich im Rahmen der Grundversorgung sichergestellt wird bzw. die Möglichkeit dieser Sicherstellung besitzen, gewährt werden

Pflegeeltern gesucht!



Wenn Eltern den Bedürfnissen ihrer Kinder nicht mehr im notwendigen Ausmaß nachkommen können, betraut die Jugendwohlfahrt oftmals Pflegeeltern mit der Pflege und Erziehung dieser Kinder.

Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck betreut bezirksintern 55 Kinder in 38 Pflegefamilien. Das Land Oberösterreich hat in den vergangenen 10 Jahren ein österreichweit vorbildliches Modell entwickelt, das die Pflegeeltern bei ihrer Aufgabe gut unterstützt und begleitet.

Da der Ausbau von Pflegeplätzen im Bezirk Vöcklabruck weiterhin erforderlich ist, werden Pflegeeltern gesucht. Wenn Sie Interesse haben und überlegen im Auftrag der Jugendwohlfahrt ein Pflegekind aufnehmen zu wollen, beraten Sie gerne die SozialarbeiterInnen Marianne Herzog, Alexandra Ecker und Josef Scheipl.

Terminvereinbarung unter 07672 / 702 422.



Zum Paradies mögen Engel dich geleiten ...“

Christliche Bestattungsriten und heutige Herausforderungen

Einladung zum Vortrag von
Dr. Christoph Freilingner

Mittwoch, 23. Jän. 2013 um 19:30 Uhr

im Pfarrheim Bach

Eintritt: 4,00

Tote bestatten und Trauernde trösten sind Werke der Barmherzigkeit; sie gehören zu den wesentlichen Grundaufgaben einer christlichen Gemeinde.

Die vorgesehenen rituellen Handlungen haben tiefe symbolische Bedeutungen. Sie sollen als Quelle des Trostes und in ihrer Kraft für den Weg der Trauer erschlossen werden.

Ziel des Abends ist es darüber hinaus aber auch, die tiefgreifenden Veränderungen im heutigen Umgang mit Sterbenden und Toten in den Blick zu nehmen:

Wie steht die katholische Kirche zur Feuerbestattung? Welche Antworten können wir geben auf den zunehmenden Wunsch nach alternativen Beisetzungsformen: im Garten, im Wald, auf dem Wasser?

Diese und andere Fragen sollen nach dem Vortrag im gemeinsamen Gespräch mit Dr. Christoph Freilingner, Assistent der Kathol. Theolog. Privatuniversität Linz, Antworten finden.

Das KBW Bach lädt Sie herzlich dazu ein.